



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.5.2025
COM(2025) 503 final

ANNEXES 1 to 13

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES**

**zur Änderung der Richtlinien 2000/14/EG, 2011/65/EU, 2013/53/EU, 2014/29/EU,
2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU,
2014/53/EU, 2014/68/EU und 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf die Digitalisierung und gemeinsame Spezifikationen**

{SWD(2025) 130 final}

ANHANG I

Die Anhänge II und V bis VIII der Richtlinie 2000/14/EG werden wie folgt geändert:

(1) Anhang II wird wie folgt geändert:

(a) Der erste und der zweite Gedankenstrich erhalten folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten;

— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten der Person, die die technischen Unterlagen aufbewahrt;“

(b) Der vierte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— angewandtes Konformitätsbewertungsverfahren und gegebenenfalls Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten der beteiligten benannten Stelle;“

(2) Anhang V wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall sind der Name, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten dieser Person in der EG-Konformitätserklärung anzugeben.“

(b) Nummer 3 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten;“

(3) Anhang VI wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall sind der Name, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten dieser Person in der EG-Konformitätserklärung anzugeben.“

(b) Nummer 3 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten;“

(4) In Anhang VII Nummer 2 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(5) Anhang VIII Nummer 3.1, erster Gedankenstrich, erster Untergedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten.“

ANHANG II

Die Anhänge V und VI der Richtlinie 2011/65/EU werden wie folgt geändert:

(1) Anhang V Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Antragstellers;“

(2) Anhang VI wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten“

(b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Gegebenenfalls Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird.“

ANHANG III

Die Anhänge I, III, IV und V der Richtlinie 2013/53/EU werden wie folgt geändert:

(1) Anhang I wird wie folgt geändert:

(a) Teil A wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 2.1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausführliche Anforderungen für die Identifizierungsnummer gemäß Absatz 1 sind in der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikationen enthalten.“

(ii) Nummer 2.2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke sowie Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers;“

(b) Teil B wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 1.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke sowie Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Motorenherstellers; gegebenenfalls außerdem Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten der Person, die den Motor angepasst hat;“

(ii) Nummer 2.3 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die notifizierte Stellen können akzeptieren, dass die Prüfungen anhand anderer Prüfzyklen vorgenommen werden, soweit sie in einer harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikationen angegeben und für den Belastungszyklus des Motors anwendbar sind.“

(iii) Nummer 2.5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die notifizierte Stellen können Prüfungen akzeptieren, die auf der Grundlage anderer, in einer harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikationen angegebener Bezugskraftstoffe durchgeführt wurden.“

(iv) Nummer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Angabe der nach der harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikationen gemessenen Leistung des Motors.“

(2) Anhang III wird wie folgt geändert:

(a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers;

b) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des in der Union ansässigen Bevollmächtigten des Herstellers oder gegebenenfalls der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person;“

(b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Erklärung darüber, dass das unvollständige Wasserfahrzeug den grundlegenden Anforderungen für die jeweilige Baustufe entspricht; Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der Spezifikationen, für die die Konformität in der jeweiligen Baustufe erklärt wird; außerdem eine Erklärung darüber, dass die Fertigstellung in voller Übereinstimmung mit dieser Richtlinie durch eine andere natürliche oder juristische Person beabsichtigt ist.“

(3) Anhang IV wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten [der Bevollmächtigte muss ebenfalls die Firma, den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers angeben] oder des privaten Einführers.“

(b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird.“

(4) Anhang V wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Person, die das Produkt in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, beantragt bei einer notifizierten Stelle eine Begutachtung des Produkts nach Bauausführung; sie muss der notifizierten Stelle zum einen – in elektronischer Form – die Dokumente und technischen Unterlagen, die diese benötigt, um die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu bewerten, und zum anderen sämtliche verfügbaren Informationen über die Verwendung des Produkts nach der erstmaligen Inbetriebnahme vorlegen.“

(b) Nummer 4.2 Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Person, die das Produkt in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, muss eine EU-Konformitätserklärung in elektronischer Form erstellen und diese während zehn Jahren nach dem Datum der Ausstellung der PCA-Bescheinigung für die nationalen Behörden zur Verfügung halten.“

ANHANG IV

Die Anhänge II, III und IV der Richtlinie 2014/29/EU werden wie folgt geändert:

(1) Anhang II wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

(i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(ii) Buchstabe c Ziffer iv erhält folgende Fassung:

„iv) eine Aufstellung darüber, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung der Lösungen, mit denen den wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung darüber, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.“

(iii) Buchstabe e Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen vorgegangen wurde, insbesondere wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind.“

(b) Die Nummern 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.4 erhalten folgende Fassung:

„1.4.2 Prüfung, ob das/die Muster der Behälter in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde/n und unter den vorgesehenen Betriebsbedingungen sicher verwendet werden kann/können, und Feststellung, welche Teile nach den geltenden Vorschriften der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen entworfen wurden und welche Teile gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen entworfen wurden;

1.4.3 Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat;

1.4.4 Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen, die andere einschlägige technische Spezifikationen anwendet, die entsprechenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen, falls er die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt hat;“

(c) Nummer 1.6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung enthält den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.“

(d) Nummer 3.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor dem Inverkehrbringen entnimmt die notifizierte Stelle vor Ort eine geeignete Stichprobe der Endprodukte und untersucht sie; ferner führt sie geeignete Prüfungen entsprechend den einschlägigen Abschnitten der harmonisierten Normen und/oder gemeinsamen Spezifikationen und/oder gleichwertige Prüfungen, die in anderen einschlägigen technischen Spezifikationen aufgeführt werden, durch, um die Konformität des Behälters mit dem in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie zu prüfen.“

(2) Anhang III Nummer 1.2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke sowie Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers;“

(3) Anhang IV wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten:“

(b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird.“

ANHANG V

Die Anhänge II, III und IV der Richtlinie 2014/30/EU werden wie folgt geändert:

(1) Anhang II Nummer 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.“

(2) Anhang III Teil A wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

(i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(ii) Buchstabe c Ziffer iv erhält folgende Fassung:

„iv) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.“

(b) Nummer 6 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung enthält den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, die Aspekte der wesentlichen Anforderungen, auf die sich die Prüfung bezieht, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.“

(3) Anhang IV wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten;“

(b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Angabe der verwendeten einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen oder sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird, einschließlich des Datums der Normen bzw. der gemeinsamen Spezifikationen bzw. der sonstigen technischen Spezifikationen;“

ANHANG VI

Die Anhänge II und IV der Richtlinie 2014/31/EU werden wie folgt geändert:

(1) Anhang II wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

(i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(ii) Buchstabe c Ziffer iv erhält folgende Fassung:

„iv) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.“

(iii) Buchstabe e Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen vorgegangen wurde, insbesondere wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind.“

(b) Die Nummern 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.4 erhalten folgende Fassung:

„1.4.2 Prüfung, ob die Probe(n) in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde/n, und Feststellung, welche Teile nach den geltenden Vorschriften der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen bzw. welche Teile gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen entworfen wurden;

1.4.3 Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat;

1.4.4 Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen – falls er die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt hat – auf der Grundlage anderer maßgeblicher technischer Spezifikationen erreicht wurden und die entsprechenden wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen;“

(c) Absatz 1.6 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung enthält den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.“

(d) Nummer 2.3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(e) Nummer 2.3.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(f) Nummer 3.2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.“

(g) Nummer 3.5.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(h) Nummer 3.5.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(i) Nummer 4.4.1 erhält folgende Fassung:

„4.4.1 Alle Geräte werden einzeln untersucht und es werden geeignete Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm/-en und/oder einschlägigen gemeinsamen Spezifikationen bzw. gleichwertige Prüfungen, die in anderen einschlägigen technischen Spezifikationen aufgeführt werden, durchgeführt, um ihre Konformität mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart und den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen.

In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(j) Unter Nummer 5.2.1 erhält Buchstabe d folgende Fassung:

„d) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.“

(k) Nummer 5.5.1 erhält folgende Fassung:

„5.5.1 Alle Geräte sind einzeln zu untersuchen, und es sind entsprechende Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm/-en bzw. gleichwertige Prüfungen, die in den einschlägigen gemeinsamen Spezifikationen oder in anderen einschlägigen technischen Spezifikationen aufgeführt werden, durchzuführen, um ihre Konformität mit den für sie geltenden Anforderungen sicherzustellen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(l) Nummer 6.2.1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.“

(m) Nummer 6.4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine vom Hersteller gewählte notifizierte Stelle führt die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen nach den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder einschlägigen gemeinsamen Spezifikationen und/oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen durch oder lässt sie durchführen, um die Konformität des Geräts mit den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie zu prüfen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(2) Anhang IV wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten:“

(b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:“

ANHANG VII

Die Anhänge II und XIII der Richtlinie 2014/32/EU werden wie folgt geändert:

(1) Anhang II wird wie folgt geändert:

- (a) In Modul A2: INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE MIT ÜBERWACHTEN GERÄTEPRÜFUNGEN IN UNREGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN erhalten Nummer 4 Unterabsatz 1 Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Vor dem Inverkehrbringen entnimmt die Stelle vor Ort eine geeignete Stichprobe der endgültigen Messgeräte und untersucht sie; ferner führt sie geeignete Prüfungen entsprechend den einschlägigen Abschnitten der harmonisierten Norm und/oder des normativen Dokuments und/oder der gemeinsamen Spezifikationen und/oder gleichwertige Prüfungen gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen durch, um die Konformität des Gerätes mit den entsprechenden Anforderungen dieser Richtlinie zu prüfen. In Ermangelung einer einschlägigen harmonisierten Norm oder eines einschlägigen normativen Dokuments oder einer gemeinsamen Spezifikation entscheidet die akkreditierte interne Stelle oder die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(b) Modul B: EU-BAUMUSTERPRÜFUNG wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

- Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die zusätzlichen Nachweise für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf. In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen insbesondere dann vorgegangen worden ist, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen und/oder gemeinsamen Spezifikationen und/oder normativen Dokumente nicht in vollem Umfang angewandt worden sind. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die nach anderen einschlägigen technischen Spezifikationen von einem geeigneten Labor des Herstellers oder von einem anderen Prüflabor in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden.“

(ii) Unter Nummer 4 erhalten die Nummern 4.2, 4.3 und 4.4 folgende Fassung:

„4.2 Prüfung, ob das/die Muster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde/n, und Feststellung, welche Teile nach den geltenden Vorschriften der einschlägigen harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumenten und/oder gemeinsamen Spezifikationen entworfen wurden und welche Teile gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen entworfen wurden;

4.3 Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen, normativen Dokumenten und gemeinsamen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat;

4.4 Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen – falls er die Lösungen aus den

einschlägigen harmonisierten Normen und/oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt hat – auf der Grundlage anderer maßgeblicher technischer Spezifikationen erreicht wurden und die entsprechenden wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen;“

(iii) Nummer 6 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung enthält den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.“

(c) Modul C2: KONFORMITÄT MIT DER BAUART AUF DER GRUNDLAGE EINER INTERNEN FERTIGUNGSKONTROLLE MIT ÜBERWACHTEN GERÄTEPRÜFUNGEN IN UNREGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN, Punkt 3, Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor dem Inverkehrbringen entnimmt die akkreditierte interne Stelle oder die notifizierte Stelle vor Ort eine geeignete Stichprobe der für den Endnutzer bestimmten Messgeräte und untersucht sie; ferner führt sie geeignete Prüfungen entsprechend den einschlägigen Abschnitten der harmonisierten Normen und/oder der normativen Dokumente und/oder gemeinsamen Spezifikationen und/oder gleichwertige Prüfungen gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen durch, um die Konformität des Gerätes mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den entsprechenden Anforderungen dieser Richtlinie zu prüfen.“

(d) Modul D: KONFORMITÄT MIT DEM BAUMUSTER AUF DER GRUNDLAGE EINER AUF DEN PRODUKTIONSPROZESS BEZOGENEN QUALITÄTSSICHERUNG wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(ii) Nummer 3.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(e) Modul D1: QUALITÄTSSICHERUNG BEZOGEN AUF DEN PRODUKTIONSPROZESS wird wie folgt geändert:

(i) In Punkt 5.1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(ii) Nummer 5.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(f) Modul E: KONFORMITÄT MIT DEM BAUMUSTER AUF DER GRUNDLAGE DER AUF DAS PRODUKT BEZOGENEN QUALITÄTSSICHERUNG wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten“

(ii) Nummer 3.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(g) Modul E1: QUALITÄTSSICHERUNG VON ENDABNAHME UND PRÜFUNG DER GERÄTE wird wie folgt geändert:

(i) In Punkt 5.1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten“

(ii) Nummer 5.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(h) Modul F: KONFORMITÄT MIT DEM BAUMUSTER AUF DER GRUNDLAGE EINER PRODUKTPRÜFUNG wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 4 Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Alle Messgeräte werden einzeln untersucht und es werden geeignete Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm/en und/oder den normativen Dokumenten und/oder gemeinsamen Spezifikationen und/oder gleichwertige Prüfungen gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen durchgeführt, um ihre Konformität mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart und den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen.

In Ermangelung einer harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments oder einer gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(ii) Nummer 5 Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Jedem Los wird gemäß Nummer 5.3 eine beliebige Probe entnommen. Jedes Messgerät aus einer Stichprobe ist einzeln zu untersuchen, und es sind entsprechende Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm/en, und/oder dem/den normativen Dokument/Dokumenten und/oder der/den gemeinsame(n) Spezifikation(en) und/oder gleichwertige Prüfungen gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen durchzuführen, um seine Konformität mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie sicherzustellen und so zu ermitteln, ob das Los angenommen oder abgelehnt wird. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder eines solchen normativen Dokuments oder einer solchen gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(i) Modul F1: KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER PRÜFUNG DER PRODUKTE wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 5 Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Alle Messgeräte sind einzeln zu untersuchen und es sind entsprechende Prüfungen gemäß den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumenten und/oder gemeinsamen Spezifikationen, und/oder gleichwertige Prüfungen gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen durchzuführen, um ihre Konformität mit den für sie geltenden Anforderungen sicherzustellen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments oder einer gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(ii) Nummer 6 Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

„6.3 Jedes Messgerät aus einer Stichprobe ist einzeln zu untersuchen und es sind entsprechende Prüfungen gemäß den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumenten und/oder gemeinsamen Spezifikationen und/oder gleichwertige Prüfungen gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen durchzuführen, um seine Konformität mit den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie sicherzustellen und zu ermitteln, ob das Los angenommen oder abgelehnt wird. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments oder einer gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(j) MODUL G: KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER EINZELPRÜFUNG Nummer 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine vom Hersteller gewählte notifizierte Stelle führt die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen nach den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumenten und/oder gemeinsamen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen durch oder lässt sie durchführen, um die Konformität des Geräts mit den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie zu prüfen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder eines normativen Dokuments oder einer gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(k) MODUL H: KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER UMFASSENDEN QUALITÄTSSICHERUNG wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten“

(ii) Nummer 3.2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) technische Entwurfsspezifikationen, einschließlich der anzuwendenden Normen, sowie – wenn die einschlägigen harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumente und/oder gemeinsamen Spezifikationen nicht vollständig angewandt werden – die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, dass die für die Messgeräte geltenden wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie unter Anwendung anderer einschlägiger technischer Spezifikationen erfüllt werden;“

(iii) Nummer 3.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

- (1) Modul H1: KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER UMFASSENDEN QUALITÄTSSICHERUNG MIT ENTWURFSPRÜFUNG wird wie folgt geändert:

- (i) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten“

- (ii) Nummer 3.2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) technische Entwurfsspezifikationen, einschließlich der anzuwendenden Normen, sowie – wenn die einschlägigen harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumente und/oder gemeinsamen Spezifikationen nicht vollständig angewandt werden – die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, dass die für die Messgeräte geltenden wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie unter Anwendung anderer einschlägiger technischer Spezifikationen erfüllt werden;“

- (iii) Nummer 3.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

- (iv) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

- Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers“

- Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die zusätzlichen Nachweise für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf. Diese zusätzlichen Nachweise enthalten einen Verweis auf sämtliche Dokumente, die zugrunde gelegt wurden, insbesondere wenn die einschlägigen harmonisierten Normen und/oder normativen Dokumente und/oder gemeinsamen Spezifikationen nicht vollständig angewandt wurden, und schließen gegebenenfalls die Ergebnisse von Prüfungen ein, die gemäß anderer einschlägiger technischer Spezifikationen in einem geeigneten Labor des Herstellers oder in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung in einem anderen Prüflabor durchgeführt wurden.“

- (v) Nummer 4.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung enthält den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfungen, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die erforderlichen Daten für die Identifizierung des zugelassenen Entwurfs.“

- (2) Anhang XIII wird wie folgt geändert:

- (a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten:“

- (b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder normativen Dokumente oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der anderen normativen Dokumente oder anderen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:“

ANHANG VIII

Die Anhänge II und VI bis XII der Richtlinie 2014/33/EU werden wie folgt geändert:

(1) Anhang II wird wie folgt geändert:

(a) Teil A wird wie folgt geändert:

(i) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Firmenname, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers;

b) gegebenenfalls Firmenname, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Bevollmächtigten;“

(ii) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) gegebenenfalls Bezugnahme auf die zugrunde gelegte(n) harmonisierte(n) Norm(en) oder gemeinsame(n) Spezifikation(en);“

(iii) Die Buchstaben i bis k erhalten folgende Fassung:

„i) gegebenenfalls Name, Postanschrift, digitale Kontaktdaten und Kennnummer der notifizierten Stelle, die die EU-Baumusterprüfung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge nach Anhang IV Teil A und Anhang VI durchgeführt hat und Nummer der EU-Baumusterprüfbescheinigung, die von dieser notifizierten Stelle ausgestellt wurde;

j) gegebenenfalls Name, Postanschrift, digitale Kontaktdaten und Kennnummer der notifizierten Stelle, die die Bewertung der Konformität mit der Bauart durch stichprobenartige Prüfungen nach Anhang IX durchgeführt hat;

k) gegebenenfalls Name, Postanschrift, digitale Kontaktdaten und Kennnummer der notifizierten Stelle, die das vom Hersteller verwendete Qualitätssicherungssystem gemäß dem Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang VI oder VII zugelassen hat;“

(b) Teil B wird wie folgt geändert:

(i) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Firmenname, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Montagebetriebs;

b) gegebenenfalls Firmenname, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Bevollmächtigten;“

(ii) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) gegebenenfalls Bezugnahme auf die zugrunde gelegte(n) harmonisierte(n) Norm(en) oder gemeinsame(n) Spezifikation(en);“

(iii) Die Buchstaben h bis k erhalten folgende Fassung:

h) gegebenenfalls Name, Postanschrift, digitale Kontaktdaten und Kennnummer der notifizierten Stelle, die die EU-Baumusterprüfung für Aufzüge nach Anhang IV Teil B durchgeführt hat, und Nummer der EU-Baumusterprüfbescheinigung, die von dieser notifizierten Stelle ausgestellt wurde;

i) gegebenenfalls Name, Postanschrift, digitale Kontaktdaten und Kennnummer der notifizierten Stelle, die die Einzelprüfung für Aufzüge nach Anhang VIII durchgeführt hat;

j) gegebenenfalls Name, Postanschrift, digitale Kontaktdaten und Kennnummer der notifizierten Stelle, die die Endabnahme für Aufzüge nach Anhang V durchgeführt hat;

k) gegebenenfalls Name, Postanschrift, digitale Kontaktdaten und Kennnummer der notifizierten Stelle, die das vom Montagebetrieb verwendete Qualitätssicherungssystem gemäß dem Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang X, XI oder XII zugelassen hat;“

(2) Anhang IV wird wie folgt geändert:

(a) Teil A wird wie folgt geändert:

(i) In Punkt 2 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers und Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten seines Bevollmächtigten, falls dieser den Antrag stellt, sowie Herstellungsort der Sicherheitsbauteile für Aufzüge;“

(ii) Nummer 2 Buchstabe e Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen, einschließlich anderer einschlägiger technischer Spezifikationen, vermerkt sein, nach denen insbesondere dann vorgegangen worden ist, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind.“

(iii) Nummer 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) eine Aufstellung darüber, welche harmonisierten Normen, deren Verweise im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung der Lösungen, mit denen den grundlegenden Anforderungen der Nummer 1 dieser Verordnung entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung darüber, welche sonstigen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.“

(iv) Nummer 4 Buchstaben c, d und e erhalten folgende Fassung:

„c) Prüfung, ob das (die) repräsentative(n) Muster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde(n), und Feststellung der Teile, die nach den anwendbaren Vorschriften der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen entworfen wurden, und der Teile, die gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen entworfen wurden;

d) Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat;

e) Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen unter Anwendung anderer einschlägiger technischer Spezifikationen ermöglichen, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Bedingungen nach Nummer 1 erfüllt, falls er die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt hat;“

(v) Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung enthält den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der EU-Baumusterprüfung, die an die Bescheinigung

geknüpften Bedingungen und die zur Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.“

(b) Teil B wird wie folgt geändert:

(i) In Punkt 2 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Montagebetriebs; sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(ii) Nummer 2 Buchstabe e Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen, einschließlich anderer einschlägiger technischer Spezifikationen, vermerkt sein, nach denen insbesondere dann vorgegangen worden ist, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind.“

(iii) Nummer 3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.“

(iv) Nummer 4 Buchstaben c, d und e erhalten folgende Fassung:

„c) Prüfung des Musteraufzugs darauf, ob er in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und welche Teile nach den anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen entworfen wurden und welche Teile in Übereinstimmung mit anderen einschlägigen technischen Spezifikationen entworfen wurden;

d) Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Montagebetrieb sich für ihre Anwendung entschieden hat;

e) Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die vom Montagebetrieb gewählten Lösungen, unter Anwendung anderer einschlägiger technischer Spezifikationen, die entsprechenden wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen, falls er die Spezifikationen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt hat;“

(v) Nummer 6 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung enthält den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Montagebetriebs, die Ergebnisse der EU-Baumusterprüfung, die an die Bescheinigung geknüpften Bedingungen und die zur Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.“

(3) Anhang V wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Auslegung und Herstellung des Aufzugs nach einem Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang XI und der EU-Entwurfsprüfbescheinigung, sofern der Entwurf den harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht vollständig entspricht.“

(b) Nummer 3.1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Es werden geeignete Kontrollen und Prüfungen gemäß den maßgeblichen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung des Aufzugs mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I zu kontrollieren.“

(c) Nummer 3.2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Prüfung der in Nummer 3.1 aufgeführten Unterlagen, um zu kontrollieren, ob der Aufzug mit dem Aufzug, der nach einem zugelassenen Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang XI entworfen und hergestellt wurde, und, falls der Entwurf die harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht vollständig erfüllt, mit der EU-Entwurfsprüfbescheinigung übereinstimmt.“

(4) Anhang VI wird wie folgt geändert:

(a) In Punkt 3.1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 3.2 Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird jedes Sicherheitsbauteil für Aufzüge geprüft und es werden geeignete Prüfungen gemäß den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung mit den Bedingungen nach Nummer 1 sicherzustellen.“

(c) Nummer 3.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikationen erfüllen, geht sie von der Konformität mit diesen Anforderungen aus.“

(5) Anhang VII wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 3.2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) technische Entwurfsspezifikationen, einschließlich der angewandten Normen, sowie – wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht oder nicht vollständig angewandt werden – die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Bedingungen nach Nummer 1 erfüllt werden, einschließlich anderer einschlägiger technischer Spezifikationen;“

(c) Nummer 3.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikationen erfüllen, geht sie von der Konformität mit diesen Anforderungen aus.“

(6) Anhang VIII wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2.2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Montagebetriebs sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.“

(c) Nummer 4 Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Um die Übereinstimmung des Aufzugs mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I zu kontrollieren, untersucht die vom Montagebetrieb ausgewählte notifizierte Stelle die technischen Unterlagen und den Aufzug und führt Prüfungen gemäß den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durch.“

(7) Anhang IX wird wie folgt geändert:

(a) Punkt 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine von der notifizierte Stelle vor Ort entnommene geeignete Stichprobe der fertiggestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge wird untersucht, und es werden geeignete Prüfungen nach Maßgabe der einschlägigen harmonisierten Normen und/oder gemeinsamen Spezifikationen und/oder gleichwertige Prüfungen nach Maßgabe anderer einschlägiger technischer Spezifikationen vorgenommen, um die Übereinstimmung der Sicherheitsbauteile mit den Bedingungen nach Nummer 1 zu überprüfen.“

(8) Anhang X wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Montagebetriebs sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 3.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird jeder Aufzug geprüft, und es werden geeignete Prüfungen gemäß einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung mit den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I sicherzustellen.“

(c) Nummer 3.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikationen erfüllen, geht sie von der Konformität mit diesen Anforderungen aus.“

(9) Anhang XI wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Montagebetriebs sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 3.2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) technische Konstruktionspezifikationen, einschließlich der anzuwendenden Normen, sowie – wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht vollständig angewandt werden – die Mittel, einschließlich anderer einschlägiger technischer Spezifikationen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I erfüllt werden;“

(c) Nummer 3.3 Nummer 3.3.1 erhält folgende Fassung:

„3.3.1 Entspricht der Entwurf nicht vollständig den harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, prüft die notifizierte Stelle, ob der Entwurf im Einklang mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I steht; ist dies der Fall, stellt sie dem Montagebetrieb eine EU-Entwurfsprüfbescheinigung aus, die die Bedingungen für die Gültigkeit dieser Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Entwurfs erforderlichen Angaben enthält.“

(d) Nummer 3.4 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikationen erfüllen, geht sie von der Konformität mit diesen Anforderungen aus.“

(10) Anhang XII wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Montagebetriebs sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 3.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikationen erfüllen, geht sie von einer Übereinstimmung mit diesen Anforderungen aus.“

ANHANG IX

Die Anhänge II bis V und VII bis X der Richtlinie 2014/34/EU werden wie folgt geändert:

(1) Anhang II Nummer 1.0.5 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke sowie Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers,“

(2) Anhang III wird wie folgt geändert:

(a) In Punkt 3 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten,“

(b) Nummer 3 Buchstabe c Ziffer iv erhält folgende Fassung:

„iv) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.“

(c) Nummer 4 Nummern 4.1, 4.2 und 4.3 erhalten folgende Fassung:

„4.1 Prüfung der technischen Unterlagen, Prüfung, ob das/die Muster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde/n, und Feststellung, welche Teile nach den geltenden Vorschriften der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen entworfen wurden und welche Teile gemäß anderer einschlägiger technischer Spezifikationen entworfen wurden;

4.2 Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat;

4.3 Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen, die von einem Hersteller gewählt wurden, der Lösungen aus anderen einschlägigen technischen Spezifikationen anwendet, die entsprechenden wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen, falls er die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt hat;“

(d) Nummer 6 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung enthält den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.“

(3) Anhang IV wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten,“

(b) Nummer 3.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(4) In Anhang V Nummer 4 erhält Nummer 4.1 folgende Fassung:

„4.1 Alle Produkte werden einzeln untersucht, und es werden die entsprechenden Prüfungen nach der/den einschlägigen harmonisierten Norm/en und/oder gemeinsamen Spezifikation(en) und/oder gleichwertige Prüfungen, die in anderen einschlägigen technischen Spezifikationen aufgeführt sind, durchgeführt, um ihre Konformität mit der in dem EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Baumuster und den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen.

In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(5) Anhang VII wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten,“

(b) Nummer 3.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(6) Anhang VIII Nummer 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.“

(7) Anhang IX wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2.1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewendeten

harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.“

(b) Nummer 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine vom Hersteller gewählte notifizierte Stelle führt die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen nach den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder gemeinsamen Spezifikationen und/oder gleichwertige Prüfungen, die in anderen einschlägigen technischen Spezifikationen aufgeführt sind, durch oder lässt sie durchführen, um die Konformität des Produkts mit den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie zu prüfen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(8) Anhang X wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten:“

(b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:“

ANHANG X

Die Anhänge III und IV der Richtlinie 2014/35/EU werden wie folgt geändert:

(1) Anhang III Nummer 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche in Artikel 13 und 14 genannten internationalen oder nationalen Normen oder welche in Artikel 12a genannten gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen bzw. internationalen oder nationalen Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den Sicherheitszielen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall der teilweisen Anwendung von harmonisierten Normen bzw. von in Artikel 13 und 14 genannten internationalen oder nationalen Normen oder gemeinsamen Spezifikationen ist in den technischen Unterlagen anzugeben, welche Teile angewandt wurden;

(2) Anhang IV wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten:“

(b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

(6) Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:“

ANHANG XI

Die Anhänge Ia und III bis VII der Richtlinie 2014/53/EU werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang Ia Teil II erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Bei Funkanlagen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 fallen, sind nach den Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 8 folgende Informationen anzugeben:“

(2) Anhang III, Modul B: EU-Baumusterprüfung wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

(i) Die Buchstaben a und d erhalten folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(ii) Buchstabe d Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen vorgegangen wurde, insbesondere wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind.“

(b) Nummer 6 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung enthält den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, die Aspekte der grundlegenden Anforderungen, auf die sich die Prüfung bezieht, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die für die Identifizierung des bewerteten Baumusters erforderlichen Angaben.“

(c) Nummer 8 Unterabsatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede notifizierte Stelle unterrichtet die Mitgliedstaaten über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen, die sie ausgestellt hat, und/oder über die Ergänzungen dazu, falls harmonisierte Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder gemeinsame Spezifikationen vorliegen und nicht oder nicht vollständig angewandt wurden.“

(3) Anhang IV wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten;“

(b) Nummer 3.2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der angewandten Normen, sowie – wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht in vollem Umfang angewandt werden – die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, dass die für Funkanlagen geltenden grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden;“

(c) Nummer 3.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, geht sie von einer Konformität mit diesen Anforderungen aus.“

(4) Anhang V Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) eine Aufstellung darüber, welche harmonisierten Normen, deren Verweise im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung der Lösungen, mit denen den grundlegenden Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung darüber, welche sonstigen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind. Im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.“

(5) Anhang VI wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten:“

(b) Nummer 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird.“

(6) Anhang VII wird gestrichen.

ANHANG XII

Die Anhänge I, III und IV der Richtlinie 2014/68/EU werden wie folgt geändert:

(1) Anhang I wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3.1.2 Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

„Zur Erteilung dieser Zulassungen hat die unabhängige Stelle die in den entsprechenden harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen vorgesehenen Untersuchungen und Prüfungen oder gleichwertige Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen oder diese durchführen zu lassen.“

(b) Nummer 4.2 Buchstabe b erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Verwendung von Werkstoffen entsprechend den harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen;“

(c) Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden sie nicht angewandt, einschließlich für den Fall, dass Werkstoffe nicht speziell genannt sind und harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen nicht angewandt werden, so ist vom Hersteller nachzuweisen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um ein gleichwertiges Gesamtsicherheitsniveau zu erzielen.“

(2) Anhang III wird wie folgt geändert:

(a) Teil 1: Modul A: INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE Nummer 2 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, sowie eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt worden sind, wenn die genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.“

(b) Teil 2: Modul A2: INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE MIT ÜBERWACHTEN DRUCKGERÄTEPRÜFUNGEN IN UNREGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN Nummer 2 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, sowie eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt worden sind, wenn die genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.“

(c) Teil 3: Modul B: EU-BAUMUSTERPRÜFUNG wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 3.1 EU-Baumusterprüfung (Baumuster) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

– Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten,“

- Unterabsatz 2 Gedankenstrich 3 Untergedankenstrich 4 erhält folgende Fassung:

„— eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, sowie eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt worden sind, wenn die genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.“

- Unterabsatz 4 einziger Gedankenstrich Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen vorgegangen wurde, insbesondere wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind.“

- (ii) Nummer 4.1 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Sie begutachtet die Werkstoffe, wenn diese nicht den geltenden harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen oder einer europäischen Werkstoffzulassung für Druckgerätewerkstoffe entsprechen, und überprüft die vom Werkstoffhersteller gemäß Anhang I Nummer 4.3 ausgestellte Bescheinigung.“

- (iii) Die Nummern 4.2, 4.3 und 4.4 erhalten folgende Fassung:

„4.2 Prüfung, ob das/die Muster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde/n, und Feststellung, welche Teile nach den anwendbaren Vorschriften der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen entworfen wurden und welche Teile unter Zugrundelegung sonstiger technischer Spezifikationen ohne Anwendung der einschlägigen Vorschriften dieser Normen entworfen wurden;

4.3 Durchführung der geeigneten Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich dafür entschieden hat, diese anzuwenden;

4.4 Durchführung der geeigneten Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen, die von einem Hersteller gewählt werden, der sonstige einschlägige technische Spezifikationen anwendet, die entsprechenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen, falls er die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt hat.“

- (iv) Nummer 6 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Nummer 7 muss diese Bescheinigung zehn Jahre lang gültig und verlängerbar sein, und sie muss den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die erforderlichen Daten für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters enthalten.“

- (v) Nummer 3.2 EU-Baumusterprüfung (Entwurfsmuster) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten,“

- Unterabsatz 2 Gedankenstrich 3 Untergedankenstrich 4 erhält folgende Fassung:

„— eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, sowie eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt worden sind, wenn die genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.“

- Unterabsatz 2 Gedankenstrich 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen vorgegangen wurde, insbesondere wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind.“

- (vi) Nummer 4.1 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Sie begutachtet die verwendeten Werkstoffe, wenn diese nicht den geltenden harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen oder einer europäischen Werkstoffzulassung für Druckgerätewerkstoffe entsprechen.“

- (vii) Die Nummern 4.2 und 4.3 erhalten folgende Fassung:

„4.2 Durchführung der geeigneten Untersuchungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat;

4.3 Durchführung der geeigneten Untersuchungen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die entsprechenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen, falls er die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt hat.“

- (viii) Nummer 6 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Nummer 7 muss diese Bescheinigung zehn Jahre lang gültig und verlängerbar sein, und sie muss den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die erforderlichen Daten für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters enthalten.“

- (d) Teil 4: MODUL C2: KONFORMITÄT MIT DER BAUART AUF DER GRUNDLAGE EINER INTERNEN FERTIGUNGSKONTROLLE MIT ÜBERWACHTEN DRUCKGERÄTEPRÜFUNGEN IN UNREGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN Nummer 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Vor dem Inverkehrbringen entnimmt die notifizierte Stelle vor Ort eine geeignete Stichprobe der fertigen Druckgeräte und untersucht sie; ferner führt sie geeignete Prüfungen entsprechend den einschlägigen Abschnitten der harmonisierten Normen und/oder gemeinsamen Spezifikationen und/oder gleichwertige Prüfungen nach sonstigen

einschlägigen technischen Spezifikationen durch, um die Konformität der Druckgeräte mit den anwendbaren Anforderungen der Rechtsvorschrift zu prüfen.“

- (e) Teil 5: MODUL D: KONFORMITÄT MIT DEM BAUMUSTER AUF DER GRUNDLAGE EINER AUF DEN PRODUKTIONSPROZESS BEZOGENEN QUALITÄTSSICHERUNG wird wie folgt geändert:

- (i) Nummer 3.1 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten,“

- (ii) Nummer 3.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

- (f) Teil 6: MODUL D1: QUALITÄTSSICHERUNG BEZOGEN AUF DEN PRODUKTIONSPROZESS wird wie folgt geändert:

- (i) Nummer 2 Unterabsatz 1 Gedankenstrich 4 erhält folgende Fassung:

„— eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, sowie eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt worden sind, wenn die genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.“

- (ii) Nummer 5.1 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten,“

- (iii) Absatz 5.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei jedem Bestandteil des Qualitätssicherungssystems, der die entsprechende harmonisierte Norm oder gemeinsame Spezifikation erfüllt, wird von der Erfüllung der in Nummer 5.2 genannten Anforderungen ausgegangen.“

- (g) Teil 7: MODUL E: KONFORMITÄT MIT DER BAUART AUF DER GRUNDLAGE DER QUALITÄTSSICHERUNG BEZOGEN AUF DAS DRUCKGERÄT wird wie folgt geändert:

- (i) Nummer 3.1 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten,“

- (ii) Nummer 3.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(h) Teil 8: MODUL E1: QUALITÄTSSICHERUNG VON ENDABNAHME UND PRÜFUNG DER DRUCKGERÄTE wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 2 Unterabsatz 1 Gedankenstrich 4 erhält folgende Fassung:

„— eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, sowie eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt worden sind, wenn die genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.“

(ii) Nummer 5.1 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten,“

(iii) Nummer 5.3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(i) Teil 9: MODUL F: KONFORMITÄT MIT DER BAUART AUF DER GRUNDLAGE EINER PRÜFUNG DER DRUCKGERÄTE Nummer 4.1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Druckgeräte werden einzeln untersucht und dabei geeigneten Prüfungen, wie sie in der (den) einschlägigen harmonisierten Norm(en) oder gemeinsamen Spezifikationen vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen, um ihre Übereinstimmung mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart und mit den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.“

(j) Teil 10: MODUL G: KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER EINZELPRÜFUNG wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 2 Unterabsatz 3 Gedankenstrich 4 erhält folgende Fassung:

„— eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, sowie eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt worden sind, wenn die genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben.“

(ii) Nummer 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine vom Hersteller gewählte notifizierte Stelle führt die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen nach den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder gemeinsamen Spezifikationen und/oder gleichwertige Prüfungen nach sonstigen einschlägigen technischen Spezifizierungen durch oder lässt sie durchführen, um die Konformität des Druckgeräts mit

den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie zu prüfen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen unter Anwendung sonstiger technischer Spezifikationen durchgeführt werden.“

(iii) Nummer 4 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 2 erhält folgende Fassung:

„— Sie begutachtet die verwendeten Werkstoffe, wenn diese nicht den geltenden harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen oder einer europäischen Werkstoffzulassung für Druckgerätewerkstoffe entsprechen, und überprüft die vom Werkstoffhersteller gemäß Anhang I Nummer 4.3 ausgestellte Bescheinigung.“

(k) Teil 11: MODUL H: KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER UMFASSENDEN QUALITÄTSSICHERUNG wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 3.1 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten,“

(ii) Nummer 3.1 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 2 Untergedankenstrich 4 erhält folgende Fassung:

„— eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, sowie eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt worden sind, wenn die genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden; Im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.“

(iii) Nummer 3.2 Unterabsatz 3 Gedankenstrich 2 erhält folgende Fassung:

„— technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der angewandten Normen, sowie – wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht in vollem Umfang angewandt werden – die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, dass die für Funkanlagen geltenden grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden,“

(iv) Nummer 3.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(l) Teil 12: MODUL H1: KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER UMFASSENDEN QUALITÄTSSICHERUNG MIT ENTWURFSPRÜFUNG wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 3.1 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten,“

(ii) Nummer 3.1 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 2 Untergedankenstrich 4 erhält folgende Fassung:

„— eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, sowie eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt worden sind, wenn die genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.“

(iii) Nummer 3.2 Unterabsatz 3 Gedankenstrich 2 erhält folgende Fassung:

„— technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der angewandten Normen, sowie – wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht vollständig angewandt werden – die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, dass die für die Druckgeräte geltenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden;“

(iv) Nummer 3.3 Unterabsatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei den Teilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm oder gemeinsamen Spezifikation erfüllen, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.“

(v) Nummer 4.2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers,“

(vi) Nummer 4.2 Gedankenstrich 3 Untergedankenstrich 4 erhält folgende Fassung:

„— eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder welche gemeinsamen Spezifikationen vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, sowie eine Beschreibung, mit welchen Lösungen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt worden sind, wenn die genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht angewandt wurden. Im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.“

(vii) Nummer 4.2 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die zusätzlichen Nachweise für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf. Diese zusätzlichen Nachweise enthalten einen Verweis auf sämtliche Dokumente, die zugrunde gelegt wurden, insbesondere wenn die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht vollständig angewandt wurden, und schließen gegebenenfalls die Ergebnisse von Prüfungen ein, die in einem geeigneten Labor des Herstellers oder in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung in einem anderen Prüflabor durchgeführt wurden.“

(viii) Nummer 4.3 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung enthält den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfungen, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die erforderlichen Daten für die Identifizierung des zugelassenen Entwurfs.“

(3) Anhang IV wird wie folgt geändert:

(a) Punkt 1 erhält folgende Fassung:

„1. Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten:“

(b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:“

(c) Punkt 7 erhält folgende Fassung:

„7. Gegebenenfalls Name, Postanschrift, digitale Kontaktdaten und Nummer der notifizierten Stelle, die die Konformitätsbewertung vorgenommen hat, Nummer der ausgestellten Bescheinigung und Verweis auf die EU-Baumusterprüfbescheinigung (Baumuster), die EU-Baumusterprüfbescheinigung (Entwurfsmuster), die EU-Entwurfsprüfbescheinigung oder die Konformitätsbescheinigung.

ANHANG XIII

Anhang II der Richtlinie 2014/90/EU wird wie folgt geändert:

(1) Teil I: Modul B: EG-BAUMUSTERPRÜFUNG wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten“

(b) Nummer 6 Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bescheinigung enthält den Namen, die Postanschrift und die digitalen Kontaktdaten des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.“

(2) In Teil II: Modul D: KONFORMITÄT MIT DER BAUART AUF DER GRUNDLAGE EINER QUALITÄTSSICHERUNG BEZOGEN AUF DEN PRODUKTIONSPROZESS Nummer 3.1 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten“

(3) In Teil III: Modul E: KONFORMITÄT MIT DEM BAUMUSTER AUF DER GRUNDLAGE DER QUALITÄTSSICHERUNG BEZOGEN AUF DAS PRODUKT Nummer 3.1 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 erhält folgende Fassung:

„— Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten des Herstellers sowie, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name, Postanschrift und digitale Kontaktdaten“